

Teilhabechancen erhöhen

Das Jobcenter Cottbus bietet Ihnen über die Förderung gem. §16e, §16i SGB II * hinaus auch weitere Leistungen zur Vorbereitung und Ergänzung an:

- Unterstützung bei Probebeschäftigung
- Förderung von Weiterbildungen
- Betreuung durch gesonderte Ansprechpartner während der Förderung

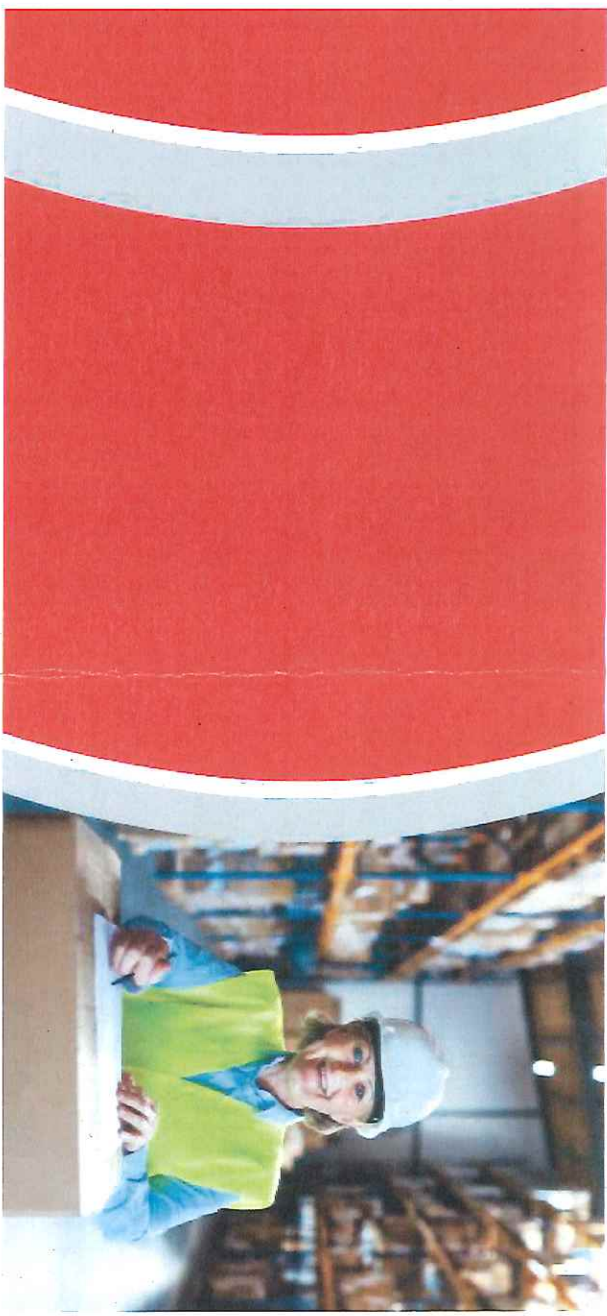
Sie sind interessiert?

Dann nutzen Sie die Vorteile eines

direkten Ansprechpartners:

- Frau Heydemann
- ☎ 0355 / 619-3214

* Stand Gesetzestext 01/2019



Herausgeber:

Jobcenter Cottbus
Bahnhofstr. 10
03046 Cottbus

☎ 0355 / 619-3214
☎ 0355 / 619-3291
✉ jobcenter-cottbus@jobcenter-ge.de
💻 www.cottbus.de/jobcenter



Arbeitgeberleistungen Teilhabechancen

Neuer Lohnkostenzuschuss für die Förderung der Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen



Stand: Jan 2019

§ 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

- Förderdauer bis zu 2 Jahre
- Begründung eines mindestens 2-jährigen Beschäftigungsverhältnisses notwendig
- Zuschuss zum Arbeitsentgelt im 1. Jahr 75%, im 2. Jahr 50%
- Lohnkostenzuschuss nicht an bestehenden Minderleistungen bzw. Vermittlungshemmnissen ausgerichtet
- Freistellungsverpflichtung mit Lohnfortzahlung für eine beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) in ersten 6 Monaten
- keine Anwendung § 22 Abs. 4 MiLoG (sechsmonatige Aussetzung des Mindestlohngebot bei Langzeitarbeitslosen)
- Coaching kann auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit fortgesetzt (Änderung § 16g Abs. 3 SGB II)
- Zuschuss für die Weiterbildungskosten, während der Beschäftigung möglich

Voraussetzungen für Arbeitnehmer:

- Personen die mindestens 2 Jahre arbeitslos nach § 18 SGB III

Voraussetzungen für Arbeitgeber:

- alle Arbeitgeber zugelassen, egal ob es erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche Arbeitgeber

Förderdauer / Nachbeschäftigung:

- Förderdauer bis 2 Jahre
- keine Nachbeschäftigung

Coaching / Weiterbildung:

- 6 Monate verpflichtendes Coaching (Arbeitnehmer ist dafür freizustellen), ab Beginn der Beschäftigung



§ 16i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt

- Förderdauer bis zu 5 Jahre
- Befristung des Arbeitsverhältnisses bis zu 5 Jahren möglich
- Zuschuss zum Arbeitsentgelt mit Degression bis zu 5 Jahre:
 - im 1. und 2. Jahr 100%,
 - im 3. Jahr 90%,
 - im 4. Jahr 80% und
 - im 5. Jahr 70%
- Freistellung mit Lohnfortzahlung des Arbeitnehmers für eine beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) innerhalb der ersten 12 Monate
- Weiterbildung und betriebliche Praktika werden mit bezahlter Freistellung und Weiterbildungszuschüssen unterstützt

Voraussetzungen für Arbeitnehmer:

- mindestens 25 Jahre alt
- insgesamt mindestens 6 Jahre ALG II Bezug innerhalb der letzten 7 Jahre und
- im Zeitraum nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbstständig

Voraussetzungen für Arbeitgeber:

- alle Arbeitgeber zugelassen, egal ob es erwerbswirtschaftlich tätige, gemeinnützige oder öffentliche Arbeitgeber sind

Förderdauer / Nachbeschäftigung:

- Förderdauer bis 5 Jahre
- keine Nachbeschäftigung

Coaching / Weiterbildung:

- 1 Jahr verpflichtendes Coaching (Arbeitnehmer ist dafür freizustellen); kann verlängert werden
- 50% der WB-Kosten bis maximal 3.000 €